

Zweitveröffentlichung



Eickels, Klaus van

Verwandtschaft, Freundschaft und Vasallität : der Wandel von Konzepten personaler Bindung im Mittelalter

Datum der Zweitveröffentlichung: 14.11.2023

Verlagsversion (Version of Record), Beitrag in Sammelwerk

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-917528

Erstveröffentlichung

Eickels, Klaus van (2010): „Verwandtschaft, Freundschaft und Vasallität : der Wandel von Konzepten personaler Bindung im Mittelalter“. In: Jürgen Dendorfer (Hrsg.), Das Lehnswesen im Hochmittelalter : Forschungskonstrukte, Quellenbefunde, Deutungsrelevanz, Ostfildern: Thorbecke, S. 401-411, doi: 10.11588/diglit.34751.19.

Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis des/der Rechteinhaber(s) einholen.

Für dieses Dokument gilt eine Creative-Commons-Lizenz.



Die Lizenzinformationen sind online verfügbar:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode>

KLAUS VAN EICKELS

Verwandtschaft, Freundschaft und Vasallität: Der Wandel von Konzepten personaler Bindung im 12. Jahrhundert

Die Rechts- und Verfassungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts hat große Mühe darauf verwendet, die besondere Stellung der Vasallität im Gefüge der personalen Bindungen herauszuarbeiten, die die Gesellschaften des hochmittelalterlichen Europa bestimmten. Vielen Historikern erschien die Verbindung persönlicher Treue mit dem dinglichen Element von Besitz und Herrschaftsrechten als die entscheidende *differentia specialis*, ja geradezu als *constituens* des Lehnswesens, das in der Karolingerzeit aus der frühmittelalterlichen Gefolgschaft entstand, den Höhepunkt seiner Entfaltung im 12. Jahrhundert erreichte, um dann schon im 13. Jahrhundert durch erstarrte Verrechtlichung und die Ausbreitung atypischer Lehnbindungen (wie Geldlehen und Mehrfachvasallität) in eine Phase des Verfalls überzugehen. Zurecht hat Susan Reynolds diesem Bild entgegengehalten, dass die Masse unserer Quellen erst in ebendieser langen, bis weit in die frühe Neuzeit hineinreichenden Phase des Niedergangs entstand, wohingegen wir die Normen, die das Lehnswesen bestimmten, und die politische und soziale Bedeutung, die ihm zukam, für die Blütezeit des 12. Jahrhunderts kaum in den Quellen fassen können. Der Lehnshuldigung durch Mannschaftsleistung (*commendatio/hominium/homagium*) in Form der Kommendation und verbunden mit Treueid und Investitur in das Lehen wurde und wird konstitutive Bedeutung für den Ausbau und das Funktionieren hochmittelalterlicher Staatlichkeit zugeschrieben, ohne dass das offensichtlich geringe Interesse an einer Verschriftlichung dieser Vorgänge vor dem Ende des 12. Jahrhunderts in vollem Umfang erklärbar wäre.

Ausgehend von diesem Befund soll daher im Folgenden betrachtet werden, welche Funktion die in den Quellen überlieferten Fälle einer Lehnshuldigung hatten und welche Funktion ihnen im Verhältnis zu konkurrierenden oder komplementären personalen Bindungen, insbesondere Verwandtschaft und Freundschaft, zukam. Diese Zusammenhänge sind in der Erforschung des Lehnswesens bislang vielfach unbeachtet geblieben, da eine Reihe plausibler, jedoch – wie ich meine – anachronistischer Annahmen der Einsicht in die funktionale Äquivalenz wie die spezifischen Unterschiede der unterschiedlichen Formen personaler Bindung im Wege stand: Erstens die Annahme, das Lehns-

wesen sei eine Erscheinungsform hochmittelalterlicher Staatlichkeit. Nach der weitgehenden Auflösung der staatlichen Strukturen der Karolingerzeit hätten die Könige der Nachfolgereiche ihre Herrschaft immer mehr auf vasallitische Bindungen gestützt. Persönliche Treue sei an die Stelle der Amtspflichten der nachgeordneten Herrschaftsträger getreten; Lehnbindungen seien so zum konstitutiven, tragenden Element der Staatlichkeit geworden. Zweitens die Annahme, die Vasallität (da quasi-staatlich) und die alternativen Konzepte personaler Bindung (Verwandschaft, Freundschaft) hätten nicht in unmittelbarer Konkurrenz zueinander gestanden, da erstere der öffentlichen, letztere der privaten Sphäre zuzurechnen seien. Drittens die Annahme, es habe auch schon vor der Verschriftlichung des Lehnrechts klare Vorstellungen von den Grundsätzen lehnrechtlicher Bindungen gegeben, so dass eine Differenzierung zwischen Lehnverhältnissen und anderen Formen personaler Bindung schon seit dem 11. Jahrhundert selbstverständliches Anliegen der Zeitgenossen war. Viertens die Annahme, die wechselseitige Hilfe, die sich Verwandte und Freunde schuldeten, sei als »nur moralische« Verpflichtung schwächer gewesen als die rechtliche Bindung, die aus der Lehnshuldigung erwuchs.

Obwohl die Quellenbelege, aus denen sich diese Prämissen des lehnrechtlichen Deutungsmodells ableiten ließen, rar und wenig eindeutig waren, blieb eine grundsätzliche Überprüfung aus. Die Annahme, der Staat des hohen Mittelalters sei auf Lehnbindungen gegründet gewesen, war keineswegs rein deskriptiv und frei diskutierbar, sondern im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert in hohem Maße ideologisch aufgeladen: In Deutschland erwiesen sich die Begriffe »Treue« und »Gefolgschaft« als politisch nutzbar, da die nationale Rechte nach »germanischen« Alternativen zur liberalen Demokratie nach westlichem Vorbild suchte. In der Nachkriegszeit führte dann das Bedürfnis nach Abgrenzung vom marxistischen Feudalismusbegriff zu einer weiteren rechts-historischen Reduktion des Begriffs »Lehnswesen«, so dass eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Konzept nach 1968 unterblieb, da die Beschäftigung mit rein verfassungsgeschichtlichen Fragen den meisten Historikern nur mehr wenig relevant erschien.

Auch in Frankreich wurde die Frage um die »rechtliche Natur der Bindung der französischen Großen an das Königtum« in der Dritten Republik zum Gegenstand einer erbittert geführten rechtshistorischen Debatte. Ferdinand Lot setzte sich schließlich mit seiner Auffassung durch, dass die großen französischen Barone durchgehend dem König zur Lehnshuldigung verpflichtet gewesen seien und diese auch geleistet hätten. »Fidèles ou vassaux« lautete programmatisch der Titel seiner Untersuchung, mit der er 1904 auf Jacques Flach's mehrbändiges Werk »Les Origines de l'ancienne France« antwortete. Darin hatte dieser mit guten Argumenten die Auffassung vertreten, bis zur Zeit Philipps II. Augustus seien allenfalls Treueide geleistet worden (und auch diese nicht systematisch); er

unterlag in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung, da seine Position die Grundlagen der nationalen Einheit Frankreichs in Frage zu stellen schien. In einer Zeit, als der Verlust Elsass-Lothringens die historische Legitimation dieser Einheit besonders wichtig erscheinen ließ, wollte man nicht auf eine bis in die Karolingerzeit hineinreichende Tradition der staatsrechtlichen Einheit des Königreiches verzichten, denn das Territorium, das die französische Republik für sich beanspruchte, war ja das Gebiet des Königreichs Frankreich. Selbst Lemarignier, der nach dem Zweiten Weltkrieg eingehend den »hommage en marche« (das heißt die vom Vasallen nicht am Hof des Lehnsherrn, sondern an der Grenze seines Lehens geleistete Huldigung) untersuchte, wagte es nicht, die These seines Lehrers zu verwerfen, obwohl er sich im Rahmen seiner Untersuchung auch ausführlich mit dem »hommage de paix« beschäftigt hatte, das heißt einem *homagium*, das erkennbar lediglich einen Friedensschluss bekräftigte, ohne weitergehende Verpflichtungen zu implizieren¹.

Wenden wir uns der ersten der genannten Prämissen unseres Handbuchwissens über die staatliche Ordnung zu, so wird deutlich, dass wir auch ohne die Annahme auskommen, das Treueverhältnis zwischen einem Herrscher und den Großen seines Reiches sei erst durch die Lehnshuldigung zustande gekommen, es handle sich also um ein konstitutives Element hochmittelalterlicher Staatlichkeit und Herrschaftsausübung. Eine Ablehnung eines vom Herrscher geforderten Dienstes oder gar eine Fehde gegen den Herrscher mit der Begründung, das *homagium* sei noch nicht geleistet worden und deshalb bestehe keine Verpflichtung zu Dienst und Treue, erscheint in den Quellen bezeichnenderweise nicht. Allenfalls strafverschärfend konnte das geleistete *homagium* bei einer ohnehin auch nach anderen Normen bereits strafbaren Tat herangezogen werden, so zum Beispiel im Fall der Bestrafung der Mörder Graf Karls des Guten von Flandern 1127². Dagegen gibt es durchaus explizite Belege dafür, dass auch ohne Huldigung ein Herrschaftsträger seinem Amt entsprechend zu behandeln war: Als der junge, bereits zum Mitkönig erhobene Heinrich I. von Frankreich 1018 Zuflucht in der Normandie suchte, wurde er – so wenigstens Ordericus Vitalis aus der Rückschau – durch Herzog Robert *utpote*

-
- 1 JACQUES FLACH, *Les origines de l'ancienne France*, Paris 1886–1917; FERDINAND LOT, *Fidèles ou vassaux? Essai sur la nature juridique du lien qui unissait les grands vassaux à la royauté depuis le milieu du IXe jusqu'à la fin du XIIIe siècle*, Paris 1904; JEAN FRANÇOIS LEMARIGNIER, *Recherches sur l'hommage en marche et les frontières féodales*, Lille 1945.
 - 2 GERD ALTHOFF, *Pragmatische Geschichtsschreibung und Krisen. I. Zur Funktion von Brunos Buch vom Sachsenkrieg. II. Der Mord an Karl dem Guten (1127) und die Werke Galberts von Brügge und Walters von Thérouanne*, in: *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, hg. von HAGEN KELLER/KLAUS GRUBMÜLLER/NIKOLAUS STAUBACH, München 1992, S. 95–129. Siehe zu den Vorgängen von 1127 auch den Beitrag von PHILIPPE DEPREUX im vorliegenden Band.

naturalis dominus (als »natürlicher Herr«) aufgenommen³. Entsprechend verwendet auch Galbert von Brügge die Bezeichnung *naturalis princeps*, um anzuzeigen, dass Karl der Gute als Graf der Herr aller flandrischen Adligen war, unabhängig davon, ob sie ihm eine Lehnshuldigung geleistet hatten oder nicht⁴.

Wenn aber nicht konstitutiv für die herrschaftliche Unterordnung der Großen des Reiches unter den König, welche Funktion konnte das *homagium* dann haben? Es stellt erstens die Rangverhältnisse klar und verdeutlicht für alle sichtbar, dass derjenige, der das *homagium* leistet, sich demjenigen unterordnet, der es entgegennimmt, jedenfalls aber auf alle Ansprüche auf Höherrangigkeit ihm gegenüber verzichtet. Dieser Punkt ist aber in der Regel nicht strittig und hätte allein die Entwicklung eines elaborierten Zeremoniells, wie es uns erstmals bei Galbert von Brügge entgegentritt, kaum gerechtfertigt. Dass der französische König im Rang dem normannischen Herzog vorging, war im 12. Jahrhundert vollkommen unstrittig; ebenso bedurften die flandrischen Adligen, die 1127 Wilhelm Clito als ihrem Grafen huldigten, wohl kaum eines Rituals der Unterwerfung, um sich darüber klar zu werden, dass sie im Rang unter ihm standen.

Es stellt zweitens klar, dass derjenige, dem gehuldigt wird, der König ist. Es ist daher nicht erstaunlich, dass es vor allem dann eingefordert wird, wenn ein Herrscher, etwa in Fällen strittiger Nachfolge oder nach einem Aufstand, eine klare Bestätigung seiner Anerkennung als Herrscher benötigt, so Ludwig VI. von Frankreich 1108, Wilhelm Clito als Graf von Flandern 1127, Otto III., Adelheid und Theophanu gegenüber Heinrich dem Zänker nach dessen vergeblichem Griff nach dem Königtum 985, Heinrich V. im Konflikt mit seinem Vater 1106. In diese Kategorie dürfte auch der Handgang gehören, den Lothar III. bei seiner Kaiserkrönung Papst Innozenz II. leistete. Schon als Innozenz hilfeschend nach Lüttich gekommen war, hatte Lothar ihn spontan durch Leistung des Stratordienstes anerkannt. Der Konflikt mit Anaklet II. war auch 1133 noch nicht gelöst und führte sogar dazu, dass Lothar nicht im Petersdom gekrönt werden konnte, da dieser von Anaklet besetzt gehalten wurde. Es ist verständlich, dass Innozenz II. das für seine Durchsetzung im Konflikt mit Anaklet II. so wichtige *homagium* Lothars sogar in den Mittelpunkt eines Freskos in der Nikolauskapelle des Lateranpalastes rückte. Indem er das *homagium* des zukünftigen Kaisers

3 Ordericus Vitalis, *Historia ecclesiastica* c. VII, 14, ed. MARJORIE CHIBNALL, *The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis*, Bd. 4, Oxford 1973, S. 74; vgl. KLAUS VAN EICKELS, *Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter* (Mittelalter-Forschungen 10), Stuttgart 2002, S. 302.

4 Galbertus notarius Brugensis, *De multro, traditione, et occisione gloriosi Karoli comitis Flandriarum* c. 55, ed. JEFF RIDER (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 131), Turnhout 1994, S. 104.

entgegennahm, folgte er dem Beispiel seines Gegenspielers, der kurz zuvor von Roger II. von Sizilien durch Lehnshuldigung anerkannt worden war und diesen dafür zum König von Sizilien erhoben hatte. Dass zwei Jahrzehnte später Friedrich Barbarossa an der Darstellung eines Aktes Anstoß nehmen sollte, den Lothar bereitwillig geleistet hatte, ist gleichwohl nicht erstaunlich, denn anders als Innozenz II. war Hadrian IV. nicht von Friedrich abhängig und hatte es sich sogar herausgenommen, den Kaiser zu demütigen, indem er ihn zur Leistung des Stratordienstes aufforderte⁵.

Es stellt drittens klar, dass derjenige, der das *homagium* leistet, der rechtmäßige Inhaber des Lehens ist. Es eignete sich daher in besonderer Weise zu einer für alle sichtbaren und durch den Lehnsherrn, wenn er seine Glaubwürdigkeit wahren wollte, auch nicht mehr hintergehbaren Lösung von Nachfolgekongflikten. Dies erklärt die Intensität, mit der Heinrich I. von England darauf drängte, dass sein Sohn William Atheling Ludwig VI. die Lehnshuldigung für die Normandie leisten durfte, nachdem Wilhelm Clito, der Sohn seines Bruders Robert Kurzhose, dem Heinrich I. 1106 die Normandie entrissen hatte, aus der Gefangenschaft entkommen war und Zuflucht in Flandern gefunden hatte. Ähnlich suchten auch Stephan von Blois und Gottfried von Anjou die Nachfolge in der Normandie zugunsten jeweils ihres Sohnes zu lösen, während sie um die Herrschaft über England und den Festlandsbesitz konkurrierten. Noch 1195 nutzte Richard Löwenherz einen militärischen Sieg über Philipp II. Augustus, der zuvor seine Absetzung betrieben hatte, um ihn zu nichts anderem zu zwingen als dazu, im Angesicht der kampfbereit aufgestellten Schlachtreihen beider Seiten seine Lehnshuldigung für den englischen Festlandsbesitz entgegenzunehmen und ihn dadurch wieder als rechtmäßigen Erben Heinrichs II. anzuerkennen⁶. Auch die Bereitwilligkeit, mit der die böhmischen Herzöge des 12. Jahrhunderts sich danach drängten, dem Kaiser die Lehnshuldigung zu leisten, erklärt sich nicht als Aussage über das staatsrechtliche Verhältnis Böhmens zum Reich, sondern als Maßnahme zur Sicherung des eigenen Anspruchs auf die Nachfolge unter Übergehung konkurrierender Mitglieder der přemyslidischen Herzogsfamilie⁷.

5 ACHIM THOMAS HACK, Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 18), Köln/Weimar/Wien 1999; vgl. ROBERT HOLTZMANN, Zum Strator- und Marschalldienst. Zugleich eine Erwiderung, in: Historische Zeitschrift 145, 1932, S. 301–350; KNUT GÖRICH, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert, Darmstadt 2001. Siehe auch den Beitrag von ROMAN DEUTINGER im vorliegenden Band.

6 VAN EICKELS, Konsens (wie Anm. 3), S. 330 f.

7 Das wesentliche Quellenmaterial ist erfasst bei WILHELM WEGENER, Böhmen/Mähren und das Reich im Hochmittelalter. Untersuchungen zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens und Mährens im Deutschen Reich des Mittelalters 919–1253 (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 5), Köln/Graz 1959. Die Darstellung Wegeners ist jedoch ganz der Fragestellung verpflichtet,

Es ist verständlich, dass nähere Details der Mannschaftsleistung vor allem dann erwähnt werden, wenn einer der zuletzt genannten strittigen Fälle vorliegt. Außerdem ist an die Möglichkeit zu denken, dass Fälle späteren Verrats besonders hervorgehoben werden, indem in der Darstellung zunächst die Lehnshuldigung in aller Form erwähnt oder beschrieben wird. Über die Üblichkeit des *homagium* im 11. und 12. Jahrhundert lässt sich aus den Quellen wenig ableiten: Es muss so häufig geleistet worden sein, dass man es als Geste herrschaftlicher Unterordnung verstand (sonst wären Hinweise der Chronisten auf die Ungewöhnlichkeit des Vorgangs zu erwarten); es kann aber auch nicht so regelmäßig gewesen sein, dass man die Unterlassung oder lange Hinauszögerung der Lehnshuldigung, die ja sicher auch in unstrittigen Fällen vorkam, in irgendeiner Weise einer Erwähnung oder Entschuldigung für wert befunden hätte. Die in den Quellen auffindbaren Belege sind sicherlich nur die Spitze des Eisbergs, aber wir wissen nicht, welcher Anteil des Meeres mittelalterlicher Staatlichkeit vom Eis der Lehnsbeziehungen bedeckt war, und wir können deshalb auch nicht zuverlässig abschätzen, wie groß der Klimawandel war, der schließlich dazu führte, dass sich im 13. Jahrhundert die Eisberge mehr und mehr zu jener kompakten Masse von Packeis verbanden, die wir Lehnrecht nennen.

Berichte wie die Erzählung Galberts von Brügge über die Einsetzung Wilhelm Clitos als Graf von Flandern zeigen, dass das *homagium* in komplexe Inszenierungen eingebunden werden konnte. Betrachten wir jedoch das *homagium* allein, so bleibt als Kernbedeutung die Unterwerfung und Unterordnung. Derjenige, der das *homagium* leistet, wird dadurch zum Mann desjenigen, den er eben durch seine Handlung als Herrn anerkennt. Über das Ausmaß der Verpflichtungen, die er eingeht, über die Größe des Rangunterschieds und über die Gegenleistungen des Herrn ist damit nichts gesagt. Die Verpflichtungen können so stark reduziert werden, dass das *homagium* sogar verwendet werden kann, um den schwächeren Partner in einer Beziehung gegen einen Missbrauch des de facto überlegenen Partners abzusichern. So unternehmen die englischen Könige des 12. Jahrhunderts zunächst keine Versuche, ihren Festlandsbesitz aus der Lehnsabhängigkeit des Königs von Frankreich zu lösen; dies kann durchaus als vertrauensbildende Maßnahme gegenüber dem französischen König gesehen werden, der so zumindest gegen Versuche des englischen Königs gesichert ist, seine überlegenen Ressourcen auch in einen Anspruch auf Höherrangigkeit umzusetzen. Die Position Philipps II. Augustus auf dem Dritten Kreuzzug wäre sicherlich noch weit unangenehmer gewesen, hätte er sich nicht wenigstens in seinem unhintergehbaren Anspruch auf Gleichrangigkeit gegenüber dem so viel

ob Böhmen zum Reich gehörte und wie sich die rechtliche Stellung des böhmischen Herzogs entwickelte.

reicheren und angesehenen Richard Löwenherz abgesichert gewusst⁸. In ähnlicher Absicht leisten weltliche Herrschaftsträger geistlichen Institutionen ihres Umfeldes die Lehnshuldigung für Kirchenlehen, und im 13. Jahrhundert kann dann das Verhältnis zwischen Herr und Vasall sogar als Modell für das vorbildliche Verhalten des höfischen Ritters gegenüber seiner Dame dienen.

Was aber leisten gegenüber der Lehnshuldigung die Alternativen Freundschaft und Verwandtschaft? Freundschaft konstituiert Freiraum, in dem Fragen von Rang und Rangdemonstration keine Rolle spielen. Dies diene der Wahrung der Ehre des Rangniedrigeren, dem es erspart blieb, bei jeder Begegnung durch die Demonstration der Überlegenheit des anderen gedemütigt zu werden. Kommunikation im Diskurs von Liebe und Freundschaft erlaubte es dem Lehnsherrn sogar, großzügig zu sein und auf die ständige Sichtbarmachung seiner übergeordneten Stellung zu verzichten, ohne diese durch den Verzicht auf Aktualisierung seiner Ansprüche zu schwächen. Wenn er seine »Männer« als Freunde anredete, ehrte er sie durch gewährte Gleichrangigkeit; dies war jedoch nur möglich, wenn die Rangverhältnisse klargestellt waren.

In ähnlicher Weise wie die Freundschaft schuf auch die Verwandtschaft (einschließlich der Ehebündnisse, die ja auf die Erzeugung neuer Verwandtschaftsbindungen zielten) Netzwerke, in denen Rangunterschiede aufgehoben waren, ohne grundsätzlich in Frage gestellt zu werden. Im Unterschied zur Freundschaft zeichneten sich Bindungen durch Verwandtschaft und Ehe durch eine größere langfristige Verbindlichkeit aus. Verwandtschaftsbeziehungen und auch Ehen waren, soweit das Kirchenrecht nicht Auswege bot, unauflösbar und konnten daher auch in der Krise und nach erbittert geführten Auseinandersetzungen immer wieder neu aktualisiert werden.

Im Kern implizierten alle drei Konzepte im wesentlichen die »negative Treue«, das heißt das Verbot, den Herrn, den Vasallen, den Freund, den Verwandten anzugreifen, zu verletzen oder zu schädigen. Dies hat die Forschung zum Lehnswesen schon früh erkannt: Bereits 1933 definierte Heinrich Mitteis die Treue des Vasallen als »primäre Unterlassungspflicht«⁹. 1951 nannte François Louis Ganshof die Lehnstreue ein »concept négatif«¹⁰, und 1952 nahm Walther Kienast diesen Begriff auf, als er die »negativen Treueide« als Grundlage der Lehnsbeziehung herausstellte¹¹. In der Tat befasst sich die klassische Definition der Pflichten des Vasallen, die Fulbert von Chartres 1020 in einem Brief an

8 JOHN GILLINGHAM, *Richard I (The Yale English Monarchs Series)*, New Haven 1999, S. 123–171.

9 HEINRICH MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*, Weimar 1933, S. 531 f.

10 FRANÇOIS LOUIS GANSHOF, *Charlemagne et le serment*, in: *Mélanges d'histoire du Moyen Âge dédiés à la mémoire de Louis Halphen*, Paris 1951, S. 259–279, hier S. 261 f. und 268.

11 WALTHER KIENAST, *Untertaneneid und Treuvorbehalt in Frankreich und England. Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Weimar 1952, S. 166 f.

Herzog Wilhelm V. von Aquitanien gab, fast ausschließlich mit den schädigenden Handlungen, die ein Vasall gegenüber seinem Herrn (und ebenso ein Herr gegenüber seinem Vasallen) zu unterlassen hat¹². In zahlreichen juristischen und theologischen Gebrauchshandschriften des 12. Jahrhunderts finden sich Abschriften dieses Briefes, der sich so als weit verbreiteter Referenztext erweist¹³.

Im Lehnswesen lag die Konzentration auf die negative Treue nahe, da sich der Vorwurf des Treuebruchs (»Felonie«) unmittelbar überzeugend begründen ließ, wenn dem »Verräter« der Vorwurf eines treulosen Angriffs auf Leib, Leben oder Ehre seines Herrn (*de vita et membris et terreno honore*) gemacht werden konnte, während für die Nichtleistung von Diensten zahlreiche Entschuldigungsgründe von Krankheit, Gefährdung des eigenen Besitzes bis hin zu konkurrierenden Bindungen angeführt werden konnten. Verletzung der »negativen Treue« war dagegen grundsätzlich unentschuldigbar. In Verfahren, die auf die Aberkennung von Lehen zielten, waren daher Verletzungen der »negativen Treue« grundsätzlich das bessere Argument.

Ebenso stand die »negative Treue« im Mittelpunkt von Verwandtschaftsnetzwerken und Ehebindnissen. Diese wurden zwar oft aus aktuellen politischen Konstellationen heraus geschlossen, doch waren sich die Beteiligten sicherlich darüber im klaren, dass Aktionsbündnisse kaum über Generationen hinweg im Voraus geplant werden können. Kurzfristig konnten die dem fremden Hof übergebenen Ehepartner wie Geiseln als Garanten der Aufrichtigkeit der Vertragspartner dienen. Langfristig wichtig war die Sicherheit vor Angriffen, die ein dichtes Netzwerk von Verwandtschaftsbeziehungen bot, und die politischen Handlungsoptionen, die es eröffnete.

Auch im Bereich der Freundschaft beobachten wir, dass in Konflikten das Vertrauensverhältnis vielfach auch dann nicht endet, wenn die Konfliktsituation die Aktualisierung der Freundschaft in einem Aktionsbündnis nicht möglich erscheinen lässt. Vermittler in Konflikten sind im Mittelalter nicht »neutral« (also

12 The Letters and Poems of Fulbert of Chartres, ed. FREDERICK BEHREND, Oxford 1976, Nr. 51; vgl. HEINRICH FICHTENAU, Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 30), Stuttgart 1984, S. 211; ALFONS BECKER, Form und Materie. Bemerkungen zu Fulberts von Chartres *De forma fidelitatis* im Lehnrecht des Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Historisches Jahrbuch 102, 1982, S. 325–361; MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (wie Anm. 9), S. 531 f.

13 Letters and Poems of Fulbert of Chartres (wie Anm. 12), S. LXI Anm. 36 (aus Bibliothekskatalogen kompilierte Liste). Eine Stichprobe anhand der Handschriften der Bibliothèque Nationale Paris ergibt folgendes Bild: Ms. lat. 2892a, fol. 1r: Notiz auf dem Umschlagblatt der Briefe Ivos von Chartres; Ms. lat. 3004, fol. 8v: Insert in einem fortlaufenden Text verschiedener präscholastischer *quaestiones*, den Briefen Ivos von Chartres beigegeben; Ms. lat. 8625: Cicerobriefe, 15. Jh. In Sammelhandschriften fand die *forma fidelitatis* Eingang als eigener Abschnitt, teils wegen ihrer Relevanz für die Beichte im Zusammenhang mit Bußbüchern, teils aus enzyklopädischem Interesse: Paris, Bibliothèque nationale, Ms. lat. 12315 und 16216.

keiner der beiden Seiten zugehörig), sondern werden als »Freunde beider Seiten« beschrieben, was nur möglich ist, wenn man die Treuepflicht des Freundes im Kern auf die »negative Treue« reduziert. Dass die Bedeutung der »negativen Treue« den Zeitgenossen durchaus bewusst war, zeigen im übrigen die Sicherheitseide, die das Versprechen, die »negative Treue« zu wahren, auch als Rechtsinstitut verfügbar machen.

Im 12. Jahrhundert gibt es daher zahlreiche Beispiele für komplexe Inszenierungen, in denen das *homagium* nur ein Bestandteil unter mehreren ist und die einzelnen Elemente sich keineswegs zu einer eindeutigen Aussage herrschaftlicher Unterordnung fügen. In Verbindung mit Freundschaftsritualen kann bei Friedensschlüssen die Lehnshuldigung auf einen reinen »hommage de paix« ohne weitergehende Verpflichtungen und ohne allzu deutliche Unterordnung eines der beiden Partner reduziert werden. Auch eine Ergänzung durch Ehebindnisse (das heißt zukünftige Verwandtschaftsbeziehungen) lag in solchen Fällen nahe.

Die Tendenz, die Unterordnung des Vasallen unkenntlich zu machen, um seine Ehre zu wahren, solange er seine Pflichten erfüllt, zeigt sich im Ritual selbst wie in der späteren Praxis in der Verbindung des Lehns- mit dem Liebesdiskurs. Die Liebe, die Herr und Vasall aneinander bindet, zeigt sich im Lehnskuss nach der Kommendation ebenso wie später in der Formulierung von Anordnungen des Lehnsherrn als Bitten, die der Mann *par amour* (aus Liebe zu seinem Herrn) erfüllen soll, und in der Anrede als Freund, die er von seinem Herrn erwarten darf, solange er die übergeordnete Stellung seines Herrn nicht in Frage stellt. Durch die enge Verbindung mit dem Liebesdiskurs konnte die Lehnsbeziehung daher auch als Modell für die Ehe dienen: Im »Book of Common Prayer« der anglikanischen Kirche verspricht in der traditionellen Form der Bräutigam der Braut seine Liebe und Treue mit den Worten »to love and to cherish«, die Frau dagegen gelobt darüber hinaus auch Gehorsam »to love, cherish and obey«, jedoch nicht ohne Gegenleistung, denn sie wird im Gegenzug vom Bräutigam in seinen gesamten Besitz eingesetzt, wenn er ihr den Ring ansteckt mit den Worten: »by this ring I thee wed and with all my goods I thee endow«¹⁴.

Wenn wir begrifflich unterscheiden zwischen den Lehnshuldigungen des 12. Jahrhunderts, deren Bedeutung jeweils aus den Umständen des Einzelfalls erwuchs, und dem auf einem systematisierten Lehnrecht aufruhenden Lehnswesen, wie es seit dem 13. Jahrhundert (und in Ansätzen schon in den Jahrzehnten zuvor) in den Quellen greifbar wird, können wir die Frage »Was ist das Lehnswesen?« neu stellen und neu beantworten. Das charakteristische

14 KLAUS VAN EICKELS, Ehe und Familie im Mittelalter, in: Geisteswissenschaften im Profil, hg. von GODEHARD RUPPERT (Schriften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 1), Bamberg 2008, S. 43–65.

Merkmal des entwickelten Lehnswesens wäre dann die feste Verbindung zwischen (a) einer Symbolhandlung der Unterordnung/Unterwerfung (*commendatio, hominium, homagium*), (b) einem zum Treueid ausgestalteten Sicherheitseid, (c) der Vergabe eines Lehens und (d) der Festlegung eines *servitium debitum*.

Zu einer solchen rechtlichen Normierung und Verfestigung des Verhältnisses zwischen Herr und Mann kommt es jedoch erst im späten 12. und vor allem im frühen 13. Jahrhundert. Mannschaft zu leisten hatte nun klar und eindeutig die Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit der *pairs* und klare Pflichten zur Folge und erforderte auch die Einführung einer Begrifflichkeit, die bei Mehrfachvasallität eindeutig den Vorrang eines Lehnbandes herausstellte (»ligische Treue«)¹⁵. Das Lehnswesen des 13. Jahrhunderts ist jedoch eine sicherlich auch schon früher gebräuchliche Verbindung einzelner Elemente. Unterordnung und Lehensvergabe miteinander zu verbinden lag ja schon allein deshalb nahe, da nur so die Reziprozität des Gabentausches gewahrt blieb: Der Herr gibt seinem Vasallen ein Lehen, der Mann gibt ihm im Gegenzug seine Unterwerfung und seine Dienste, da er ja keine materiellen Gegenleistungen bringen kann, um sich des ihm übertragenen Lehens würdig zu erweisen.

Was aber ändert sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts? Die wohl wichtigste Verschiebung liegt in der Entstehung eines rechtlichen Referenzrahmens, der den tradierten Ritualen, insbesondere dem *homagium*, eine weitaus eindeutigerere Bedeutung gab als in den Jahrhunderten zuvor. Diese Entwicklung fügt sich ein in die allgemeine Systematisierung des Rechtsdenkens, die einem fundamentalen Wandel des Rechtsverständnisses entspringt. Dem dialektischen Prinzip der Scholastik entsprechend zielen die Bemühungen der Juristen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht mehr nur im Kirchenrecht auf die Schaffung einer *concordantia discordantium canonum*, einer in sich widerspruchsfreien Deutung der Rechtsvorschriften, anstatt Widersprüchen durch Ausblendung abweichender Tradition oder Fälschung von Präzedenzfällen zu bewältigen. Auch das Lehnrecht blieb im späteren 12. und im 13. Jahrhundert von dieser Tendenz zur Vereinheitlichung, Systematisierung und Kodifizierung nicht ausgenommen.

Dieser Wandel hatte in der Praxis erhebliche Auswirkungen: In den Verträgen des 12. Jahrhunderts hatten die Könige von England ihr Verhältnis zum französischen König immer selbstreferentiell definiert, indem sie erklärten, ihren Festlandsbesitz so »zu halten wie unsere Vorgänger«. Im Jahr 1200 ließ sich Johann Ohneland darauf ein, diese Formel durch die Worte *et sicut feoda teneri debent* zu ergänzen. Nur wenige Jahre später zitierte ihn Philipp II. vor das französische Hofgericht und ließ ihm seine sämtlichen Lehen auf dem Festland aberkennen, weil er und seine Vorgänger schon seit langem keine Dienste für

¹⁵ CARL PÖHLMANN, *Das ligische Lehnverhältnis* (Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 13), Heidelberg 1931.

diese Lehen geleistet hatten. Was noch wenige Jahre zuvor selbstverständlich war, dass nämlich die Könige von England dem französischen König als Herzöge der Normandie, Grafen von Anjou und Herzöge von Aquitanien zwar die Lehnshuldigung, aber keine Dienste schuldeten, schien nun unvorstellbar, zumal im Rat des Königs nun nicht mehr, wie noch vor dem Dritten Kreuzzug, die großen Barone des Königreiches saßen, sondern nur mehr *milites et clerici regis*, die aufgrund des Rangunterschiedes, der sie von ihrem königlichen Lehnsherrn trennte, auch eine sehr viel klarere Vorstellung von ihren Vasallenpflichten hatten¹⁶. Das *homagium* und an das *homagium* erinnernde Akte waren nun nicht mehr in anderen Kontexten verfügbar. Lehnshuldigungen werden eingefordert, dokumentiert und in strittigen Fällen auch verweigert, denn sie bedeuten nun Unterwerfung unter die Herrschaft des Lehnsherrn und unter die Jurisdiktion seines Hofgerichts (in Frankreich des *Parlement de Paris*).

Als Ergebnis unserer Überlegungen ist daher festzuhalten: Vor dem Ende des 12. Jahrhunderts sollten wir nicht auf lehnrechtliche Argumente rekurrieren, ohne zuvor den Einzelfall eingehend geprüft zu haben. Elemente des späteren Lehnrechts standen sicherlich schon im Hochmittelalter zur Verfügung, ein lehnrechtliches System, das als bedeutungsgebender Referenzrahmen für die Deutung des Einzelfalls dienen konnte, gab es im 11. und 12. Jahrhundert aber noch nicht.

16 JOHN W. BALDWIN, *The Government of Philip Augustus. Foundations of French Royal Power in the Middle Ages*, Berkeley 1986, S. 104–107; vgl. KLAUS VAN EICKELS, Vom freundschaftlichen Konsens zum lehnrechtlichen Konflikt, in: *Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13. bis 16. Jahrhundert)*, hg. von DIETER BERG/MARTIN KINTZINGER/PIERRE MONNET, Bochum 2002, S. 87–111.